

(No. 816.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19ten Juli 1823., das Aufgebot und die Präklusion der Verwaltungs-Gläubiger des vormaligen Königreichs Westphalen und Großherzogthums Berg betreffend.

Auf den Bericht der Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung vom 9ten Juli d. J. genehmige Ich, nach deren Antrag, daß mit dem durch Meine Order vom 30sten Juli v. J. angeordneten Liquidationsverfahren wegen der Verwaltungsansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das Großherzogthum Berg, ein Präklusionstermin in Verbindung gesetzt werde. Ich will daher hierdurch bestimmen, daß alle diejenigen, welche in Beziehung auf die mit dem Preussischen Staate vereinigten, zum vormaligen Königreich Westphalen und zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile, noch unbefriedigte Verwaltungsansprüche aus der Zeit der Fremdherrschaft zu haben vermeinen, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn, oder nicht — spätestens bis zum letzten Dezember d. J., insofern sie die vormals Westphälische Verwaltung betreffen, bei der Liquidationskommission zu Magdeburg, und wenn sie die ehemals Bergische Verwaltung angehen, bei der Liquidationskommission zu Düsseldorf, anzumelden verpflichtet sind, dergestalt, daß alle bis dahin nicht besondern angemeldeten Ansprüche ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden sollen.

In Ansehung der oben gedachten Verwaltungsansprüche in den zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen, wird ausdrücklich bestimmt, daß darunter nur die unbefriedigten Forderungen an die Provinzialverwaltung aus der fremdherrlichen Periode, keinesweges aber die etwanigen Ansprüche an die Gesamtheit des aufgelöseten Staats verstanden werden, welche letztere zur Westphälischen Zentralschuld gehören, wegen deren Behandlung erst nach der Vereinigung der theilhaftigen Regierungen über diesen Gegenstand, weitere Bestimmung erfolgen wird.

Ich überlasse der Immediatkommission, hiernach die Bekanntmachung in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen zu erlassen, und wegen Ausführung dieser Order das Weitere zu verfügen.

Teplitz, den 19ten Juli 1823.

Friedrich Wilhelm.

In

die Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung.